

Satzung der Brandenburgischen Studierendenvertretung

Vom 23.10.2009

§ 1 Allgemeines

Die Brandenburgische Studierendenvertretung (BrandStuVe) ist die Landeskonferenz der Studierendenschaften des Landes Brandenburg im Sinne von § 15, Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg in der Fassung vom 18.12.2008.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Brandenburgischen Studierendenvertretung (BrandStuVe) ist die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Studierendenschaften des Landes Brandenburg.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitwirkung

- (1) Mitglieder der BrandStuVe sind die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Brandenburg.
- (2) Die Studierendenschaften der Hochschulen entsenden stimmberechtigte Studierende zur BrandStuVe. Die stimmberechtigten VertreterInnen stimmen sich in der Positionsfindung mit ihren jeweiligen Studierendenvertretungen an den Hochschulen ab. Näheres können die Studierendenschaften regeln.

§ 4 Organe der Brandenburgischen Studierendenvertretung

Organe der BrandStuVe sind

1. die Landeskonferenz und
2. der SprecherInnenrat.

§ 5 Landeskonferenz

- (1) Aufgaben
 1. Die Landeskonferenz ist das ständige und ausführende Organ der BrandStuVe. Sie nimmt Stellung zu den Anliegen der Studierendenschaften.
 2. Die Landeskonferenz bestimmt die Mitglieder des SprecherInnenrat. Sie kann dem SprecherInnenrat per Beschluss einzelne Aufgaben übertragen.
 3. Die Landeskonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Landeskonferenz kann für einzelne Themenbereiche Arbeitskreise einrichten.

(2) Zusammensetzung

1. Die Landeskonferenz besteht aus den nach § 3 Abs. 2 entsandten stimmberechtigten VertreterInnen der Studierendenschaften.

2. In der Landeskonferenz hat jede anwesende Studierendenschaft bei Abstimmung nach Hochschulen je eine Stimme. Dabei ist unwesentlich, mit wie vielen Studierenden einzelne Hochschulen anwesend sind und wie viele Studierende an den Hochschulen eingeschrieben sind. Die Berechtigung zur Stimmführung der entsandten Vertreter regeln die Studierendenschaften der jeweiligen Hochschulen.

(3) Zustandekommen

Die Landeskonferenz soll mindestens zweimal pro Semester tagen. Sie tagt auf Beschluss der Landeskonferenz oder auf Verlangen des SprecherInnenrats oder auf Verlangen mindestens dreier Studierendenschaften. Die Einladung erfolgt in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich, vorzugsweise per Email an alle Studierendenschaften unter Angabe des Ortes und einer vorläufigen Tagesordnung. In dringenden Fällen reicht für eine ordnungsgemäße Einladung eine Frist von fünf Tagen.

(4) Sitzungen

1. Die Landeskonferenz tagt öffentlich. Über Ausnahmen berät und beschließt die Landeskonferenz mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung. Im Falle des Ausschlusses ist erforderlich, dass eine öffentliche Begründung über den Ausschluss gegeben wird. Studierende aus Mitgliedshochschulen der BrandStuVe können nur bei Personalangelegenheiten ausgeschlossen werden, dies beinhaltet nicht die Wahlen eines Organs.

2. Alle Anwesenden haben Rederecht und Antragsrecht. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

3. Über die Landeskonferenz ist Protokoll zu führen. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

(5) Entscheidungsfindung, Abstimmungen und Wahlen

1. Die bei der Landeskonferenz anwesenden Stimmberechtigten einigen sich grundsätzlich im Konsens auf Positionen und Vorgehensweisen der BrandStuVe.

Sofern sich kein Konsens findet, kann auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes nach Hochschulen abgestimmt werden. Hierbei hat jede Hochschule eine Stimme, für die Berechtigung der Stimmführung gilt §5 Abs. 2 Punkt 2.

2. Die Bestimmung der Mitglieder der Organe und Gremien der BrandStuVe sowie von VertreterInnen der BrandStuVe in anderen Organisationen erfolgt durch Wahlen wie folgt:

Kandidieren können alle Studierenden von Mitgliedshochschulen. KandidatInnen können offen im Konsens gewählt werden. Sofern sich kein Konsens findet, kann auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes nach Hochschulen gewählt werden. Es gilt dabei §5 Abs. 2 Punkt 2. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes findet die Wahl geheim statt.

3. Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens vier Stimmberechtigte anwesend sind und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Beschlussunfähigkeit soll innerhalb von vier Wochen eine Wiederholung der Landeskonzferenz stattfinden.

4. Bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen, die nicht im Konsens stattfinden, gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Minderheitenvoten einzelner Hochschulen werden auf deren Wunsch protokolliert.

5. Zur Änderung und zum Erlass der Satzung sowie einer Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, jedoch von mindestens der Hälfte der Mitglieds-Studierendenschaften notwendig..

§ 6 SprecherInnenrat

(1) Aufgaben

1. Der SprecherInnenrat ist Ansprechpartner der BrandStuVe für die Öffentlichkeit.
2. Beschlüsse der Landeskonzferenz sind bindend für den SprecherInnenrat.

(2) Zusammensetzung

1. Der SprecherInnenrat setzt sich zusammen aus mindestens zwei Studierenden. Dem SprecherInnenrat darf maximal ein Studierender bzw. eine Studierende aus jeder Studierendenschaft angehören.
2. Der SprecherInnenrat soll nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte aus VertreterInnen von Fachhochschulen bestehen.
3. Der SprecherInnenrat soll nach Möglichkeit mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des SprecherInnenrates beträgt in der Regel ein Jahr. Ein Sprecher oder eine Sprecherin scheidet aus dem Amt durch Tod, Exmatrikulation, schriftlichen Rücktritt gegenüber den Studierendenschaften, am Ende der Amtszeit oder durch Abwahl mit einer Mehrheit von mindestens der Hälfte der Mitglieds-Studierendenschaften und schriftlicher Begründung aus.

§ 7
Arbeitskreise und ReferentInnen

- (1) Für einzelne Aufgabenbereiche können Arbeitskreise gebildet werden.
- (2) Die Arbeitskreise können sich ReferentInnen bestimmen.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie wird allen Studierendenschaften des Landes Brandenburg zugesandt und veröffentlicht.